

Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Tourismus & Events Ludwigsburg

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 08. Januar 1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg am 02.07.2013 die Neufassung sowie am 24.02.2016 und am 21.10.2020 die Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Tourismus & Events Ludwigsburg beschlossen:

1. § 1 Absätze 1 und 2 werden wie folgt geändert:

- (1) Die Stadt Ludwigsburg erfüllt ihre Aufgaben im Bereich des Tourismus, der Veranstaltungsstätten, Veranstaltungen und Märkte in der Rechtsform des Eigenbetriebs. Der Betrieb wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes geführt.
- (2) Dem Eigenbetrieb obliegen dabei insbesondere folgende Aufgaben:
 - Strategische Ausrichtung der Tourismusaktivitäten einschließlich touristisches Stadtmarketing,
 - Betrieb einer Tourist Information mit Kartenvorverkaufsstelle,
 - Förderung von Einrichtungen und Veranstaltungen des Fremdenverkehrs,
 - Betriebsführung, Bewirtschaftung, Verwaltung und Vermarktung dafür geeigneter Veranstaltungsstätten in Ludwigsburg,
 - Betrieb eines Conventionbüros zur Stärkung des Kongressstandortes
 - die Konzeption, Organisation und Durchführung von Eigenveranstaltungen und Märkten.

2. Nach § 3 wird folgender § 3a Wirtschaftsführung und Rechnungswesen eingefügt:

Der Eigenbetrieb wendet für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde geltenden Vorschriften (Kommunale Doppik) entsprechend an.

3. § 6 Absatz1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung „Betriebsausschuss Tourismus & Events Ludwigsburg“. Der Betriebsausschuss besteht aus den Mitgliedern, die dem nach der Hauptsatzung gebildeten Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung (WKV) angehören. Für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Gemeinderats.

4. § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 6 genannten Organe entscheiden in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte, Leistungen, Gegenleistungen, Beträge, Entgelte, Kosten (Wertgrenzen) oder im Rahmen der verbalen Beschreibung in den

Spalten 3 - 6. Die Abkürzung TEUR bedeutet 1.000 Euro. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

Nr.	Angelegenheit	Betriebs- leitung	Betriebsausschuss		Gemeinderat
		bis zu TEUR	mehr als TEUR	bis zu TEUR	mehr als TEUR
1	2	3	4	5	6
1	a) Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall	250	250	1.500	1.500
	b) Vergabe von Aufträgen für Planungen, Analysen, Studien, Beratungen oder Gutachten im Einzelfall	100	100	1.000	1.000
2	Erwerb und Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens sowie Bewirtschaftung sonstiger Mittel des Vermögensplans, bei einer Gegenleistung für den Erwerb, die Veräußerung oder die sonstige Bewirtschaftung im Einzelfall	200	200	1.500	1.500
3	Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Einzelfall soweit sie im Wirtschaftsplan vorgesehen sind	350	350	1.500	1.500
4	Abschluss von Verträgen mit einem jährlichen Wert im Einzelfall von (davon ausgenommen sind Arbeitsverträge, dafür gelten § 9 Abs. 2 Ziff. 1 -3)	250	250	1.500	1.500
5	a) Aufnahme von Krediten im Rahmen der Gesamtkreditermächtigung und von Umschuldungen	unbegrenzt			
	b) Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte im Betrag oder Wert im Einzelfall	100	100	1.000	1.000
	c) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags des Wirtschaftsplans	unbegrenzt	-	-	-
6	Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert	250	250	1.000	1.000
7	a) Verzicht auf Ansprüche einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, bei einem Verzicht im Einzelfall	200	200	unbegrenzt	

	b) Stundung von Ansprüchen im Einzelfall	150 und bis 6 Monate, 100 zeitlich unbeschränkt	übrige Fälle		
	c) Niederschlagung von Ansprüchen im Einzelfall	200	200	unbegrenzt	
8	Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Betriebsleiter		nach allgemeinen Grundsätzen		
9	Gewährung von Freiwilligkeitsleistungen im Einzelfall	10	10	unbegrenzt	
10	Annahme von Spenden, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen, soweit dadurch keine erheblichen Verpflichtungen für den Eigenbetrieb entstehen	0	0	unbegrenzt	
11	Zustimmung zu a) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans (soweit sie nicht unabweisbar sind), wenn diese den im Erfolgsplan ausgewiesenen Gewinn oder Verlust verschlechtern um	200	200	unbegrenzt	
	b) Mehrausgaben des Vermögensplans (soweit sie nicht unabweisbar sind) einschließlich Zustimmung zu einer dadurch entstandenen Erhöhung der Kostenanschlagssumme für das einzelne Vorhaben im Betrag	250	250	unbegrenzt	
	c) über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen	250	250	1.000	1.000
12	Erhebliche Verschlechterung des Jahresergebnisses gegenüber dem Erfolgsplan, die eine Änderung des Wirtschaftsplans erfordert				500

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.